AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 31. März 2022 Jahrgang 2022, Nr. 12

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

79 Satzung vom 21.03.2022 für den Kreis Minden-Lübbecke zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen 65
80 Satzung für die Mühlenkreiskliniken - Anstalt des öffentlichen Rechts – 67
81 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides 71
82 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 71
83 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 71

Seite

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

84 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022 der Stadt Bad Oeynhausen 71
85 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022 der Stadt Lübbecke 72
86 Wahlbekanntmachung der Stadt Lübbecke 74
87 Bebauungsplan Nr. O 8 „An der Klus“ - Satzungsbeschluss – der Stadt Lübbecke 75

C. Sonstige Bekanntmachungen

88 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke 76

79

Bekanntmachung

Satzung für den Kreis Minden-Lübbecke zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Aufgrund des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) i.V.m. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 21.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beirat für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Kreis Minden-Lübbecke richtet einen Beirat für Menschen mit Behinderungen ein.

(2) Der Beirat ist unabhängig sowie konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 2
Aufgaben

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung des Kreistages, seiner Ausschüsse und anderer Gremien des Kreises sowie der Kreisverwaltung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren. Der Beirat wirkt bei der Planung und Erstellung öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben des Kreises mit. Dies beinhaltet auch das Recht, sich mit Anliegen, Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den die Landrätin/den Landrat, die Dezernatsleitungen und die Ämter der Kreisverwaltung, den Kreistag, seine Ausschüsse und andere Gremien des Kreises zu wenden.

2. Stellungnahmen bei Vorhaben im kommunalen Straßen- und Radwegebau um die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu berücksichtigen und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend zu entsprechen (gemäß Erlass des MVEL II B 2-20-03 / III A 4 vom 26.03.2003).

§ 3
Mitglieder und Bildung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus bis zu elf stimmberechtigten Mitgliedern der Menschen mit Behinderungen, davon sollen 2/3 Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 sein. Für jedes Mitglied ist ebenso eine Stellvertretung zu benennen.

(2) Der Kreistag beruft die stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode des Kreistages auf der Grundlage von Vorschlägen der
- Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Kreis Minden-Lübbecke (3 Personen),
- kommunalen Beiräte für Menschen mit Behinderungen im Kreis Minden-Lübbecke (je Beirat eine Person, insgesamt bis zu 5 Personen),
- Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Minden-Lübbecke (2 Personen),
- Sozialverbände Sozialverband Deutschland Kreisverband Minden, Sozialverband Deutschland Kreisverband Lübbecke, VdK Kreisverband Minden-Lübbecke, Bundesverband Rehabilitation Kreisverband Minden-Lübbecke (1 Person).

(3) Auf eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen ist zu achten.

(4) Die Vorgaben des § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) sind bei der Besetzung zu beachten.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates müssen ihren Wohnsitz im Kreis Minden-Lübbecke haben.

(6) Jede der im Kreistag vertretenen Parteien kann eine Vertreterin/einen Vertreter als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Beirat entsenden.

(7) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertretungen sind entsprechend § 28 KrO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4
Mitwirkung in Ausschüssen und anderen Gremien des Kreises

(1) Jeweils ein ordentliches oder ein stellvertretendes Mitglied des Beirates soll auf Vorschlag des Beirates als beratendes Mitglied regelmäßig an den Sitzungen von Ausschüssen und anderen Gremien des Kreises teilnehmen.

(2) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit, in welche Ausschüsse und anderen Gremien des Kreises Beiratsmitglieder als beratende Mitglieder entsandt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Kreistag.

§ 5
Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Vorsitz wird mit einfacher Mehrheit aus der Mitte des Beirates gewählt. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitz. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach innen und nach außen.

(2) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Koordinatorin/dem Koordinator für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Kreises. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören die Vorbereitung und die Organisation der Beiratssitzungen.

(3) Die/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnungen der Beiratssitzungen unter Einbeziehung der Geschäftsführung.

(4) Die/der Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen ein und leitet diese. Die/der Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf und stellt die jeweiligen Angelegenheiten zur Beratung. Jedes Beiratsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die/der Vorsitzende ihr/ihm dies erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Aussprache wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden beendet. Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Beiratsmitglieder es verlangt.

§ 6
Sitzungen und Arbeitsweise des Beirates

(1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Sofern schutzwürdige Interessen Einzelner betroffen sind, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag erfolgen die Beschlüsse in geheimer Abstimmung.

(3) Der Beirat kann externe Personen wie zum Beispiel Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen und nach Zustimmung der zuständigen Dezernentin/des zuständigen Dezernenten auch Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung hinzuziehen.

(4) Die Beiratsmitglieder werden mit einer Einladungsfrist von 10 Kalendertagen eingeladen (per E-Mail ist zulässig). Aus besonderem Anlass kann die Einladungsfrist auf 2 Kalendertage verkürzt werden. Die Einladungen gehen an die ordentlichen, stellvertretenden und beratenden Mitglieder.

(5) Von jeder Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Beiratssitzung den ordentlichen, stellvertretenden und beratenden Mitgliedern zu übersenden (per E-Mail ist zulässig).

§ 7
Tätigkeit im Beirat

(1) Die Beiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen sowie für die Teilnahme als beratende Mitglieder an Sitzungen von Ausschüssen sowie anderer Gremien des Kreises eine Entschädigung gemäß § 30 Abs. 5, Nr. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

(2) Nachgewiesene Kosten für Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen (zum Beispiel persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetscher*innen oder Fahrdienste), die durch die Teilnahme an den Beiratssitzungen sowie anderer Gremien des Kreises und die Wahrnehmung von Beiratsaufgaben entstehen, werden vom Kreis erstattet.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung für den Kreis Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 23.03.2022

Anna Katharina Bölling
Landrätin

80 Bekanntmachung

Satzung
für die Mühlenkreiskliniken
- Anstalt des öffentlichen Rechts –

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) und des § 53 KrO i.V.m. § 114a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zu-letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 21.03.2022, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die „Mühlenkreiskliniken“ sind eine selbständige Einrichtung des Kreises Minden-Lübbecke in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Mühlenkreiskliniken“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Minden.

§ 2
Aufgaben der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist es, der Bevölkerung die stationäre und ambulante medizinische Versorgung zu gewährleisten, die den modernen Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft genügt.

(2) Derzeit betreibt die Anstalt das Johannes Wesling Klinikum in Minden sowie die Krankenhäuser Bad Oeynhausen und Lübbecke-Rahden. Diese werden nach Maßgabe der §§ 7a und 7b dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Betriebe ohne Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des Krankenhausgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KHGG NW) geführt.

(3) In den von der Anstalt betriebenen Krankenhäusern werden die Aufgaben der stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege der Bevölkerung sowie Geburtshilfe erbracht. Darüber hinaus kann die Anstalt die Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen sowie Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.

(4) Zu den weiteren Aufgaben der Anstalt gehört die Aus- und Weiterbildung für die medizinischen und anderen Krankenhausberufe. Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen nehmen die Krankenhäuser der Anstalt an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin teil. Sie unterstützen die universitäre Forschung und Lehre in der Medizin. Diese Aufgabe wird insbesondere durch Kooperationen mit Universitäten und deren medizinischen Fakultäten gefördert.

(5) Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und ortsnahen Versorgung der Bevölkerung zählen auch Kooperationen und die Verzahnung mit niedergelassenen Ärzten/innen und den Krankenhäusern der Anstalt sowie das Belegarztwesen und die gemeinsame Nutzung von medizinischen Geräten.

(6) Der Erhalt aller Krankenhäuser der Anstalt und ihrer Funktionsfähigkeit bei sachgerechter Aufgabenverteilung ist erklärtes Ziel der Anstalt.

(7) Die Anstalt kann ferner alle Geschäfte vornehmen, die zur Erreichung oder Förderung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung des § 3 dienlich sind, sofern nicht Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entgegenstehen. In diesem Rahmen kann die Anstalt insbesondere auch Geschäftsbesorgungsverträge abschließen, Hilfspersonen entgeltlich und unentgeltlich einsetzen, eigene Rechtsträger gründen oder sich an anderen Rechtsträgern beteiligen. Bei der Gründung von oder der Beteiligung an anderen Rechtsträgern ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Von der Haftungsbeschränkung kann die Aufsichtsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Kreistag bestimmt werden, können einbezogen werden.

(8) Die Anstalt ist nach § 53 KrO NRW i.V.m. § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt, Satzungen zu erlassen, soweit der Kreis ihr das Recht hierzu einräumt.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck der Anstalt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 AO, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die in § 2 aufgeführten Tätigkeiten.

(2) Die Anstalt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Anstalt dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.

(3) Der Kreis Minden-Lübbecke als Gewährträger der Anstalt erhält keine Gewinne und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Anstalt.

(4) Die Anstalt darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 5.000.000,-- € (in Worten: fünf Millionen Euro)

(2) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet neben dieser der Kreis Minden-Lübbecke im Wege der Gewährträgerschaft unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist (§ 114a Abs. 5 GO NRW).

§ 5
Organe der Anstalt

(1) Die Organe der Anstalt sind:
a) der Vorstand
b) der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten der Anstalt, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 28 KrO NRW Abs. 2 i.V.m. § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und einem/er stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Die Gesamtleitung der Anstalt obliegt dem Vorsitzenden. Näheres, auch über die Abgrenzung von Geschäftsbereichen, bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Der Verwaltungsrat kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Erklärungen, durch die die Anstalt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Dienstsiegel der Anstalt zu versehen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Er erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausdrücklich auf die Berichterstattung ver-zichtet. § 21 KUV bleibt unberührt.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, anstelle des Vorstandes die Ge-schäftsordnung zu erlassen oder zu ändern.

§ 7
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
a)die Koordination der Einrichtungen der Anstalt;
b)die Abstimmung des medizinischen Spektrums der Einrichtungen der Anstalt;
c)die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Einrichtungen der Anstalt einschließlich der Festlegung der Grundsätze für die Arbeitsteilung;
d) die Festsetzung der Vertragsbedingungen der Krankenhäuser der Anstalt für die stationäre und ambulante Behandlung;
e)alle Personalangelegenheiten der Anstalt. Bei der Einstellung und Entlassung bzw. der Bestellung und Abberufung der Chefärzte/innen sowie der/des leitenden Apothekers/in ist Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen. Bei der Einstellung und Entlassung bzw. Bestellung und Abberufung und sonstigen Personalangelegenheiten der geschäftsführenden Direktionen ist ebenfalls Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen. Auch bei der Einstellung und Entlassung bzw. Bestellung und Abberufung der Konzerndirektion Pflege und den Pflegedirektoren der Standorte ist Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Anstalt.

§ 7a
Bildung von Betriebsleitungen

(1) Es werden vier Betriebsleitungen gebildet, eine für das Johannes Wesling Klinikum Minden, eine für die somatischen Kliniken im Lübbecker Land (das Krankenhaus Lübbecke-Rahden), eine für das Krankenhaus Bad Oeynhausen und eine für das standortübergreifende Medizinische Zentrum für Seelische Gesundheit.

(2) Der jeweiligen Betriebsleitung gehören an:
a) die Geschäftsführende Direktion
b) der/die ärztliche Direktor/in
c) die Konzerndirektion Pflege und die Pflegedirektion des jeweiligen Standortes
Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit an einer Sitzung der Betriebsleitung teilzunehmen.

(3) Der/die ärztliche Direktor/in und seine/ihre Stellvertreter/innen werden durch den Vorstand für die Dauer von höchstens vier Jahren im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bestellt.
Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Betriebsleitungen treten nach Bedarf zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 b
Zuständigkeit der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet das Krankenhaus selbständig soweit nicht durch das kommunale Verfassungsrecht, das KHGG NW oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Geschäftsführende Direktion führt die Geschäfte der Betriebsleitung.
Die Betriebsleitung handelt im Sinne des Gesamtunternehmens.

(2) Einzelheiten der Aufgaben und Geschäftsverteilung regelt eine Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

(3) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 8
Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein/e persönliche/r Vertreter/in gewählt. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds sowie der/des persönlichen Stellvertreterin/Stellvertreters sind die übrigen stellvertretenden Mitglieder aus den jeweiligen Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berechtigt.

(2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist die/der Landrätin/Landrat des Kreises Minden-Lübbecke. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in der/des Vorsitzenden. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates und im Verhinderungsfall der/die Vertreter/in der/des Vorsitzenden vertritt den Verwaltungsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 35 Absatz 4 KrO NRW sinngemäß.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Kreistag angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt entsprechend den Regelungen und der Höhe in vergleichbaren Kommunalen Krankenhäusern durch Beschluss des Verwaltungsrates.

§ 9
Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet in Personalangelegenheiten über
a) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die vertraglichen Regelungen ihres Dienstverhältnisses und die – auch außerordentliche – Kündigung des Dienstverhältnisses;
b) die Entlastung des Vorstandes;
c) die Genehmigung von Verträgen der Anstalt mit Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 2 Abs. 9) sowie der Betriebssatzung für die Krankenhäuser der Anstalt,
b) den Erlass der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sowie über die Genehmigung, den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 6 Abs. 6);
c) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans;
d) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Verwendung eines Gewinns oder die Behandlung eines Verlustes;
e) die Bestellung des Abschlussprüfers;
f) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
g) die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen Darlehen sowie über die Übernahme von nach § 87 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 114 a Abs. 5 S. 2 GO NRW zulässigen Bürgschaften und Gewährverträgen;
h) die Entscheidung über Niederschlagung oder Erlass von Forderungen von mehr als 50.000,-- EUR im Einzelfall;
i) Grundsatzbeschlüsse über Planungsvorhaben und Erteilung von Aufträgen für Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Anlagegütern bei einer Auftragshöhe von mehr als 500.000,-- EUR im Einzelfall;
j) sowie in den Fällen nach § 114 a Abs. 7 S. 3 Nr. 2. u. 7 GO NRW;

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über

a) die Begründung neuer und die Aufgabe oder Verlegung bestehender Standorte;
b) die substanzielle Änderung des medizinischen Spektrums der Einrichtungen der Anstalt;
c) alle Entscheidungen und Maßnahmen, die für die Kliniken und ihre Ausrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(5) Weitere Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften der Anstalt gehören, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(6) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass weitere Angelegenheiten im Einzelfall oder allgemein seiner Zustimmung bedürfen.

(7) Der Verwaltungsrat unterliegt den Weisungen des Kreistags
- beim dem Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 2 Abs. 9);
- in den Fällen nach § 114 a Abs. 7 S. 3 Nr. 2. u. 7 GO NRW (§ 9 Abs. 3 j) der Satzung;
Hiervon unberührt bleiben die Weisungsbefugnisse des Kreistages gem. § 113 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW.

(8) Für die Begründung neuer und die Aufgabe oder Verlegung bestehender Standorte und den Umgang mit Verlusten ist die Zustimmung des Kreistags erforderlich.

(9) Auf Verlangen des Kreistages hat der Verwaltungsrat diesen über alle Angelegenheiten der Anstalt zu informieren, soweit nicht im Einzelfall gesetzliche Regelungen oder die Rechte Dritter entgegenstehen.

(10) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Kreistag, sofern nach Mitteilung des Vorstandes (§ 21 Abs. 2 KUV) bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen oder Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises haben.

§ 10
Das Verfahren des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem/der Vorsitzende/n beantragt.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. § 114a Abs.7 S.4 GO NRW bleibt unberührt. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(3) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats gemeinsam mit einem weiteren Mitglied einen Dringlichkeitsbeschluss fassen, der in der nächsten Sitzung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

(4) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gilt § 114a Abs. 11 i.V.m. § 75 Abs. 1 GO NRW. Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung ist anzuwenden. Soweit möglich, ist von dem Wahl-recht nach § 1 Abs. 3 KHBV Gebrauch zu machen.

(2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan der Anstalt, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten.

(3) Für jedes Krankenhaus ist ein Wirtschaftsplan entsprechend Abs. 2 aufzustellen, und zwar so rechtzeitig, dass er vom Vorstand bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans der Anstalt berücksichtigt werden kann. Er ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zuzuleiten.

(4) Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass voraussichtlich eine erhebliche Abweichung von dem Wirtschaftsplan eintreten wird, ist dieser unverzüglich zu ändern und dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Im Übrigen sind die §§ 16 ff. der kommunalen Unternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV NW S. 773) in der jeweiligen Fassung zu beachten.

(5) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Unterabschlüsse, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand zu unterzeichnen und nach Feststellung durch den Verwaltungsrat zusammen mit einem Erfolgsbericht und dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Kreistag zuzuleiten. § 27 KUV in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft. Der Jahresabschluss ist gem. § 27 Abs. 3 KUV öffentlich bekannt zu machen.

(7) Dem Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke wird bei der Anstalt ein Prüfungsrecht eingeräumt. Es ist insofern unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt. Der Vorstand ist über alle wesentlichen Feststellungen frühzeitig zu unterrichten. Inhaltlich sind bei der Prüfung auch die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nach § 27 KUV zu berücksichtigen. Die Prüfung wird im Übrigen in entsprechender Anwendung der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Minden-Lübbecke und der danach erlassenen Dienstanweisung, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Dienstsiegel

Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Kreises Minden-Lübbecke und seinem Namen als Umschrift.

§ 14
Auflösung

Bei Auflösung der Mühlenkreiskliniken, Anstalt des öffentlichen Rechts, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Kreis Minden-Lübbecke - mit Ausnahme eines Betrages von 4,5 Mio. Euro, die der Stadt Bad Oeynhausen zustehen - zu. Das Vermögen ist vom Kreis Minden-Lübbecke und von der Stadt Bad Oeynhausen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung, sofern gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Die Anstalt entsteht zum 01.07.2006, jedoch nicht vor Ablauf des Tages, an dem die Beschlüsse der Zwecksverbandsversammlungen über die Auflösung der Zweckver-bände Kliniken im Mühlenkreis und Krankenhaus Bad Oeynhausen und die Genehmigung dieser Beschlüsse im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht worden sind.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Minden, 21.03.2022

Anna Katharina Bölling
Landrätin

81 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

82 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar

83 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 13	Redaktionsschluss	06.04.2022	Ausgabe	13.04.2022
Nr. 14	Redaktionsschluss	21.04.2022	Ausgabe	28.04.2022
Nr. 15	Redaktionsschluss	05.05.2022	Ausgabe	12.05.2022
Nr. 16	Redaktionsschluss	05.05.2022	Ausgabe	12.05.2022

84 Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022 der Stadt Bad Oeynhausen

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Bad Oeynhausen wird in der Zeit vom**25.04.2022 bis 29.04.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Rathaus der Stadt Bad Oeynhausen – Wahlamt – (Erdgeschoss, Zimmer 8) Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**, **barrierefrei**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **29.04.2022 bis 12.30 Uhr,** bei der Stadt Bad Oeynhausen – Wahlamt – (Erdgeschoss, Zimmer 8) Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.
   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für den Wahlkreis 89 (Minden-Lübbecke II) hat, kann an der Wahl
   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises
   oder
   durch **Briefwahl**
   teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für den Wahlkreis 91 (Herford II - Minden-Lübbecke III) hat, kann an der Wahl
   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises
   oder
   durch **Briefwahl**
   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
   5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
   5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
      a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 2, 3 der Landeswahlordnung (bis zum 24.04.2022) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach §§ 16 Abs.2, 17 Abs.1 des Landeswahlgesetzes (bis zum 29.04.2022) versäumt hat,
      b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der entstanden ist,
      c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13.05.2022, 18.00 Uhr,** bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich **plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr,** gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr,** ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr,** stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Oeynhausen, den 10.03.2022

Bökenkröger
Bürgermeister

85 Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahscheinen für die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022 der Stadt Lübbecke

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Lübbecke wird in der Zeit vom 25. April 2022 bis 29. April 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lübbecke, Bereich Ordnung und Soziales - Wahlbüro, Zimmer 415, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlbüro ist barrierefrei zu erreichen.
   Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 29. April 2022 bis 12:30 Uhr bei dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Wahlbüro, Zimmer 415, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke **Einspruch** einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I

   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises
   oder
   durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
   5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
   a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 2 und 3 der Landeswahlordnung (bis zum 24. April 2022) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 4 der Landeswahlordnung (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
   b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Abs. 2 und 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 10 Abs. 4 der Landeswahlordnung entstanden ist,
   c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragene/n Wahlberechtigte/n bis zum 13. Mai 2022, 18.00 Uhr**,** bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.
   Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigt/e
   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie/er der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Ein Wahlberechtigter/ eine Wahlberechtigte, der/ die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

   Bei der Briefwahl muss die Wählerin/ der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
   Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Lübbecke, den 24.03.2022

   Stadt Lübbecke
   Der Bürgermeister
   In Vertretung
   Dirk Raddy

86

Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung der Stadt Lübbecke

1. Am **15. Mai 2022** findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
   Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Lübbecke ist in folgende 19 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	**Wahlraum**
010 Alswede-Ort	Kindergarten Alswede Fiesteler Straße 51 32312 Lübbecke
020 Stockhausen	Begegnungsstätte Stockhausen Blasheimer Straße 24 32312 Lübbecke
030 Blasheim	Grundschule Blasheim Schulstraße 19 32312 Lübbecke
040 Obermehnen	Alte Schule Obermehnen An der Klus 6 32312 Lübbecke
050 Lübbecke 1	Stadtschule Lübbecke Wiehenweg 35 32312 Lübbecke
060 Lübbecke 2	Stadtschule Lübbecke Wiehenweg 35 32312 Lübbecke
070 Lübbecke 3	Stadtschule Lübbecke Wiehenweg 35 32312 Lübbecke
080 Lübbecke 4	Stadtschule Lübbecke Wiehenweg 35 32312 Lübbecke
090 Lübbecke 5	Stadthalle Lübbecke Bohlenstraße 29 32312 Lübbecke
100 Lübbecke 6	Grundschule Astrid-Lindgren Danziger Straße 1 32312 Lübbecke
110 Lübbecke 7	Wittekind Gymnasium Ziegeleiweg 14 32312 Lübbecke
120 Lübbecke 8	Grundschule im Kleinen Feld Vom-Stein-Straße 3 32312 Lübbecke
130 Lübbecke 9	Mediothek Lübbecke Am Markt 3 32312 Lübbecke
140 Lübbecke 10	Schule am Buschkamp Kaiserstraße 6 32312 Lübbecke
150 Gehlenbeck-Süd	Grundschule Gehlenbeck Bleichstraße 51 32312 Lübbecke
160 Gehlenbeck-Nord	Grundschule Gehlenbeck Bleichstraße 51 32312 Lübbecke
170 Eilhausen/ Gehlenbeck-Ost	Kindergarten Eilhausen Nettelstedter Straße 15 32312 Lübbecke
180 Nettelstedt-Süd	Grundschule Nettelstedt Zur Riete 13 32312 Lübbecke
190 Nettelstedt-Nord	Grundschule Nettelstedt Zur Riete 13 32312 Lübbecke

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/ Der Wähler gibt ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/m Bewerber/in sie gelten soll.

Die Wählerin/ Der Wähler gibt ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte/r kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetz).

   Ein Wahlberechtigter/ eine Wahlberechtigte, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetz).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübbecke, den 24.03.2022

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
In Vertretung
Dirk Raddy

87

Bekanntmachungshinweis

der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. O 8 „An der Klus“
- Satzungsbeschluss –

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.

2. Aufgrund des § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. O 8 „An der Klus“ als Satzung beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. O 8 „An der Klus“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 22.03.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
Dirk Raddy

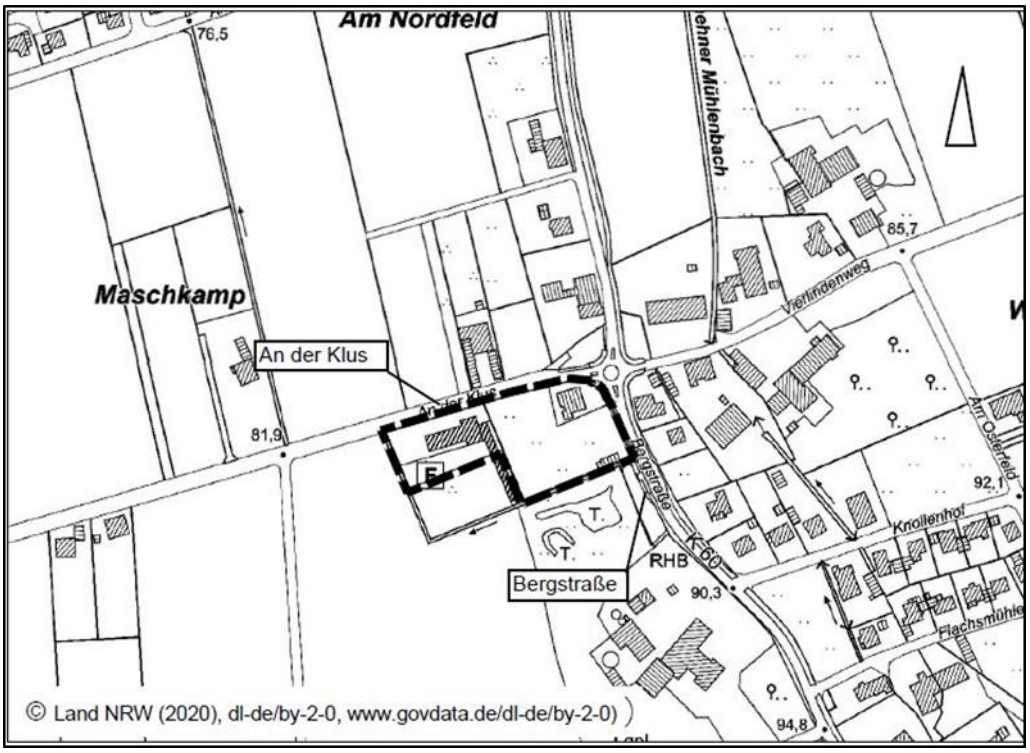

88 Bekanntmachung

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 387 002 991 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 30.12.2021 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 14.03.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich online.
Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt/ des Kreises Minden Lübbecke.
Das Amtlichen Kreisblatt kann per Anfrage an den Herausgeber abonniert werden- (Tel.: 0571/807 22020 oder E-Mail: m.moehlenbrock@minden-luebbecke.de)